

Ursula Hoyningen-Süess und David Oberholzer

## Lebensqualität: eine sonderpädagogische Betrachtung

### Zusammenfassung

*Unter dem Begriff Lebensqualität wird Verschiedenes in unterschiedlicher Weise verpackt. Immer aber wird dabei versucht, etwas einzufangen, was allen Menschen gemeinsam ist. Dieses Gemeinsame ist der Wunsch nach einem guten und glücklichen Leben. Im Beitrag wird ein Zugang zum Begriff der Lebensqualität vorgeschlagen, der allen Menschen gleichermassen möglich ist und in der Sonderpädagogik als Grundlage der interdisziplinären Zusammenarbeit verwendet werden kann.*

### Résumé

*Le terme de « qualité de vie » peut comprendre divers aspects présentés sous différentes formes. On tente cependant toujours de saisir quelque chose qui est commun à l'ensemble des êtres humains. Cet élément commun est le souhait de mener une bonne et heureuse vie. Cet article propose une approche du concept de qualité de vie auquel tous les êtres humains ont accès de manière égale et qui peut être employé par les professionnel-le-s en pédagogie spécialisée comme base pour la collaboration interdisciplinaire.*

Mit der Atlantik-Charta initiierten schon 1942 der damalige US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt und der britische Premierminister Winston Churchill den Versuch, auf der Grundlage souveräner Gleichheit gleich gesinnter Staaten eine weltweite Organisation zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu schaffen. Innerhalb weniger Jahre wuchs der Kreis interessierter Länder. Bereits am 26. Juni 1945 wurde in San Francisco (USA) von 51 Staaten eine Vereinbarung unterzeichnet, die nach der Ratifizierung durch die Mehrheit der Gründungsstaaten am 24. Oktober 1945 und bis heute als Rechtsgrundlage der Organisation der Vereinten Nationen dient.<sup>1</sup> Mit der Verabschiedung der UNO-Resolution 217 A (III)

durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris wurden die bereits in der Charta festgelegten verbindlichen Vereinbarungen der Vereinten Nationen durch allgemeine Grundsätze zu den Menschenrechten erweitert (vgl. Heidemeyer, 1982).<sup>2</sup> In diesen Grundsätzen wurde ein Gesinnungs- und Verhaltenskodex als «gemeinsames Ideal» vorgelegt, das «von allen Völkern und Nationen erreicht werden soll, damit jede einzelne Person und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen [...] durch fortschreitende nationale und internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaat-

<sup>1</sup> Die wichtigsten Gründungsstaaten waren China, Frankreich, die Sowjetunion, Grossbritannien und die USA. Heute zählt die UNO 193 Mitgliedstaaten. Die Schweiz trat den Vereinten Nationen 2002 bei.

<sup>2</sup> Die UN-Menschenrechtscharta ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern unterliegt als Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen dem Völkergewohnheitsrecht (vgl. auch Rawls in Broszies & Hahn, 2010; Wilkins & Burleigh, 2007).

ten selbst [...] zu gewährleisten» (vgl. UNO-Resolution 217A (III) vom 10. Dezember 1948). Als so genannte Persönlichkeitsrechte werden darin das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Schutz vor Folter festgehalten. Weiter werden die wesentlichsten Freiheits- und Eigentumsrechte für das Leben jedes Menschen angesprochen und vor allem auch bestimmte soziale Menschenrechte wie das Recht auf den bestmöglich erreichbaren Gesundheitszustand, auf Bildung, auf Arbeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und auf soziale Sicherheit verankert. Im ersten und wichtigsten Artikel wird jedoch betont, dass «alle Menschen [...] frei und gleich an Würde und Rechten geboren» (UNO-Resolution 217A (III) vom 10. Dezember 1948, Artikel 1) sind. Diese Überzeugung wird in der Präambel zur Resolution vorbereitet. Vor dem Hintergrund der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus sollen sowohl die drei Jahre zuvor in der Charta bereits festgehaltenen Zielsetzungen als auch die in der UNO-Resolution zusammengefassten Menschenrechte zum gemeinsamen Fokus internationalen Bemühens um sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen werden.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Beitritt verpflichtet die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihre Gesetzgebung mit den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugrundgelegten Übereinkünfte kompatibel zu machen. In Abhängigkeit zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die heute ein verpflichtender Teil des Beitritts zu den Vereinten Nationen sind, traten weitere Übereinkünfte und Vereinbarungen in Kraft. So beispielsweise 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention, welche die Schweiz 1974 ratifiziert hat, oder die 1961 von einer Mehrheit des Europarates beschlossene und völkerrechtlich verbindliche Europäische Sozialcharta, in der auch einige «bindende Sozialrechte» formuliert sind (vgl. Europäische Sozialcharta, Deutsches Institut für Menschenrechte). Die Schweiz hat die Sozialcharta 1976 unterzeichnet, aber bis heute nicht ratifiziert.

Auf der Grundlage der UNO-Resolution zu den Allgemeinen Menschenrechten wurden bis heute – neben der Regelung zentraler bürgerlicher und politischer Rechte – auch eine Vielzahl von Konventionen ausgearbeitet, welche spezifischen Themen gewidmet sind. Eine Aufzählung muss sicher mit dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes beginnen, welche angesichts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im zweiten Weltkrieg bereits 1948 ausgearbeitet und 1951 in Kraft trat. Weitere Abkommen gibt es zur Rechtsstellung der Flüchtlinge, über die Rechte des Kindes oder zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Daneben gibt es Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie eine internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörigen. Für die Sonder-, Heil- und Behindertenpädagogik ist insbesondere das unter dem Etikett «UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)» bekannt gewordene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen interessant. In diesem Übereinkommen werden die in der Allgemeinen Erklärung thematisierten Menschenrechte – teilweise explizit auch für Menschen mit Behinderungen – formuliert.

### **Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Am 13. Dezember 2006 wurde das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet. Sowohl die Konvention als auch das Fakultativprotokoll sind am 3. Mai 2008 in Kraft getreten, nachdem 20 Staaten das

Dokument ratifiziert hatten.<sup>4</sup> In der Präambel zur Konvention werden zu Beginn die Anerkennung der Würde und des Wertes aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft unterstrichen sowie die Geltung der gleichen unveräusserlichen Rechte auch für Menschen mit einer Behinderung explizit betont (vgl. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Präambel). Damit kommen diejenigen Menschen ins Blickfeld eines internationalen Verantwortungsbereiches, die laut Vertragstext Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen sind, deren Schädigungen sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen (vgl. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 1). Obwohl auch im Vertragstext darauf hingewiesen wird, dass ein solches Verständnis von Behinderung selbstverständlich in dauerndem Wandel ist, bleibt die im Vertragswerk festgelegte Überzeugung überdauernd bestehen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen zwar im Sinne der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auch für Menschen mit einer Behinderung gelten, aber in verschiedenen Hinsichten an ihre besonderen Bedürfnisse und an ihre besondere Lebenssituation angepasst werden müssen. Diese Anpassung betrifft das Bedürfnis nach Teilhabe und Kommunikation, den Bedarf an

besonderer Förderung bzw. Unterstützung sowie den notwendigen Schutz. In all diesen Belangen muss geprüft werden, inwiefern bei Menschen mit einer Behinderung ein besonderer Interventionsbedarf besteht. Nur dadurch können die allgemein geltenden Rechte gewährleistet werden. Zu diesen Rechten gehören beispielsweise das selbstverständliche Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit ohne Diskriminierung (§ 2 und 3), das Recht vor unberechtigten Eingriffen ins Privatleben und der Schutz der Familie (§ 12), das Recht auf Eigentum und auf Schutz vor willkürlicher Bereaubung (§ 17). Weiter gehören dazu das Recht auf soziale Sicherheit, der Anspruch auf grundlegende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (§ 22) und das Recht auf einen minimalen – weder gesundheitsschädigenden noch das Wohlergehen gefährdenden – Lebensstandard, welcher Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung sowie notwendige soziale Leistungen beinhaltet (§ 25). Nicht zuletzt gehören dazu auch das Recht auf Bildung (§ 26) sowie das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben (§ 27).<sup>5</sup>

Mit dem Recht auf Leben, dem Recht auf Teilhabe, dem Recht auf Bildung und dem Recht auf Sicherheit sind vier menschliche Grundrechte angesprochen, die für jedes menschliche Leben von grundsätzlicher Bedeutung sind. So wird beispielsweise das Recht auf Leben – die Freiheit, sein Leben in die eigenen Hände zu nehmen und aufgrund eigener Wünsche und Vorstellungen

<sup>4</sup> Zu diesen ersten zwanzig Staaten gehören unter anderem die Bundesrepublik Deutschland und Österreich. In der Schweiz wird eine mögliche Unterzeichnung des Abkommens derzeit geprüft und eine vom Bundesrat veranlasste Vernehmlassung über den Beitritt zum Übereinkommen lief im April 2011 ab (vgl. Kälin et al., 2008). Eine Entscheidung steht noch aus.

<sup>5</sup> Diese Aufzählung stützt sich im Grundsatz auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und auf davon abgeleitete – bereits beschlossene – Pakte und Übereinkommen. Diese dort verbrieften Rechte sind selbstverständlicher Bestandteil des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (vgl. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

zu gestalten und nicht vom Gutdünken anderer Menschen abhängig zu sein oder bevormundet zu werden – heute hoch veranschlagt. Weiter wird auch dem Recht auf Teilhabe, welches von gegenseitiger Akzeptanz, Anerkennung, Zuverlässigkeit und Empathie abhängig ist, ein hoher Stellenwert eingeräumt. Auch das Recht auf Bildung und die Sicherstellung des Zuganges zu angemessenen Bildungsangeboten – welche nach Neigung und Begabung eigenständig gewählt werden können – hat heute für jeden Menschen eine hohe Bedeutung. Als vierten zentralen Bestandteil vieler liberaler Staaten gehört auch das Recht auf Sicherheit, inklusive der Ausgestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür, zu einem menschenwürdigen Leben.

### **Die Würde der Mitglieder der menschlichen Gesellschaft**

Das Bekenntnis zur menschlichen Würde verpflichtet die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen explizit zu einem bestimmten Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen. Dieses Verhalten ist geprägt von denselben Prinzipien, welche in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen genannt sind und die das Verhalten der Menschen untereinander regeln und die Würde der Menschen schützen und sichern sollen. Der Begriff der Menschenwürde gehört damit zum Grundbestand vieler Verfassungen und Gesetzgebungen. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird der Begriff zum Beispiel sehr prominent an den Anfang gesetzt: *«Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt»* (§ 1, GG). In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft heisst es im Teil

zu den menschlichen Grundrechten gerade zu Beginn: *«Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen»* (§ 7, BV). In allen gesetzlichen Regelungen werden im Begriff der Menschenwürde – also genau wie in der Charta der Vereinten Nationen – diejenigen gesellschaftlich zu regelnden Bedingungen zusammengefasst, welche unter den aufklärerisch geprägten Stichworten Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit für ein menschenwürdiges Leben als unbedingt notwendig erachtet werden. Die Prinzipien hinsichtlich der Freiheit und Gleichheit stehen als Individualrechte im Zentrum vieler politisch motivierter Regelungen und Übereinkommen. Sie werden heute – mindestens in ihrer allgemeinen Bedeutung – auch für Menschen mit Behinderungen kaum mehr in Frage gestellt. Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden aber unübersehbar einige gängige Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit aufgebrochen, die sozialpolitisch neu ausgehandelt werden müssen. Der Begriff der Menschenwürde selber gilt dagegen einerseits nach wie vor als intuitiv einsichtig, andererseits wird er konkret religiös besetzt. Diese religiöse Besetzung suggeriert eine Klarheit, die heute allerdings nicht mehr unumstritten ist. So gilt der Begriff den einen als – naturrechtlich gegebener – Garant der Rechte des Menschen, den andern als Gemengelage kulturell dem Menschen zugeschriebener Rechte (vgl. Bielefeldt, 2011, 46ff.). Trotz zum Teil extremer Uneinigkeit scheint man sich doch mindestens darin einig zu sein, dass dem Menschen eine Form der Würde gebührt und diese unantastbar ist – beziehungsweise nicht angetastet werden sollte – unabhängig davon, ob diese Würde inhärent jedem Menschen innewohnend oder gesellschaftlich zugeschrieben wird. Gerade dies drücken sowohl

die internationalen Abkommen als auch viele nationalen Gesetzgebungen mit der von allen getragenen Überzeugung aus; dass alle Menschen die Möglichkeit erhalten sollten, ein gutes, erfülltes und glückliches Leben führen zu können und es jedem einzelnen Menschen offen stehen sollte, dies auch tatsächlich anzustreben.

So verstanden ist der Begriff der Menschenwürde ein rechtlich abgestützter Ausgangspunkt eines konkreten Denk- und Handlungsrahmens für diejenigen Zugeständnisse, die nötig sind, um allen Menschen die Möglichkeiten zu eröffnen, ein für sie gutes Leben anzustreben (vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel). Mit diesem Ansinnen sind aber – über die legalistische Ebene hinaus – auch moralische Ansprüche verbunden. Diese moralischen Ansprüche gehen allerdings weit über die Zuweisung von gleichen Rechten hinaus. Mit ihnen sind in vielen Fällen auch die Rechte auf einen besonderen Bedarf an Hilfe, und vor allem auch auf die Zuweisung von dafür notwendigen Mitteln, verbunden.<sup>6</sup> Dies betrifft insbesondere diejenigen Menschen, die aufgrund besonderer Abhängigkeitsverhältnisse auf besondere Formen der Betreuung, Pflege, Unterstützung, För-

derung beziehungsweise Erziehung und Bildung angewiesen sind. Noch immer bleibt indessen offen, worauf sich die besonderen Massnahmen beziehen sollen. Was gehört zu den grundsätzlichen Voraussetzungen eines guten und gelingenden Lebens? Diese Frage ist letztlich die Frage nach dem guten Leben selbst – oder als moderne Abwandlung davon – was die menschliche Lebensqualität letztlich ausmacht.

### **Lebensqualität oder das gute Leben**

Über lange Zeit hinweg war die jüdisch-christliche Antwort auf die Frage nach dem guten Leben für viele wegweisend. Heute existieren verschiedene nebeneinander einhergehende Antworten auf die Frage nach dem guten Leben. Trotzdem ist ein gutes Leben auch heute noch für viele Menschen an bestimmte moralische Grundsätze wie Freundschaft, Nächstenliebe, Mitleid oder die uneingeschränkte Achtung vor dem menschlichen Leben gebunden. Allerdings werden diese Grundsätze nicht mehr so ohne weiteres mit einer bestimmten religiösen Haltung verbunden, sondern situativ oder mit Rückgriff auf verschiedene ethische Positionen gegeneinander abgewogen. Ein wichtiger Vertreter einer zwar durchaus noch an christlichen Werten orientierten Sichtweise, welche aber von der kommenden Aufklärung und dem wachsenden Vertrauen in die menschliche Vernunft beeinflusst wird, ist der Königsberger Philosoph Immanuel Kant. Seine Überlegungen zur Ethik können zusammenfassend mit dem Kategorischen Imperativ charakterisiert werden. In diesem Imperativ ist die Grundlage eines guten Lebens in der Maxime *«handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchest»* zusammenge-

<sup>6</sup> So wird mit dem Slogan der «Barrierefreiheit» selbstverständlich nicht nur das Wegräumen architektonischer Hindernisse zugunsten von betroffenen Menschen gefordert, sondern der Slogan schliesst beispielsweise auch Forderungen nach besonderen Massnahmen in Erziehung und Bildung und besondere Unterstützungs- und Fördermassnahmen mit ein. Solche besonderen Massnahmen haben allerdings nicht mit der – heute virulenten Verfahrensdiskussion um Integration oder Separation zu tun, sondern beschreiben ausschliesslich die nicht zu vernachlässigende Notwendigkeit besonderer Massnahmen, die zur Wahrung der Menschenrechte – und in letzter Konsequenz zur Wahrung der Menschenwürde – von Menschen mit Behinderungen notwendig sind.

fasst (Kant, 1978, S. 79). Im Kern versteht Kant ein gutes Leben wohl von vorneherein als ein sittlich gutes Leben, welches einerseits aus freien Stücken gewählt wird und andererseits dem regulativen Prinzip der dem Menschen innewohnenden Vernunft unterstellt ist. Für viele ist die Kant'sche Maxime auch heute noch eine brauchbare Leitlinie moralischen Denkens und Handelns. In der Ethikdiskussion blieb dieser Zugang nicht unwidersprochen. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die Kritiken von Arthur Schopenhauer und Hans Jonas. Schopenhauer schlägt einen Zugang über das Gefühl des Mitleids vor (vgl. Schopenhauer, 1977), Jonas die Erweiterung der Maxime mit der Forderung nach nachhaltiger Verantwortung gegenüber dem Menschen und der Natur vor (vgl. Jonas, 1979). Einen wesentlich anderen Ausgangspunkt wählt John Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit. In seinem Ansatz wird gewissermaßen unter möglichst gerechten Bedingungen entschieden, in welchem Rahmen und welchen Voraussetzungen allen Menschen

gewisse Freiheiten zukommen sollen (vgl. Rawls, 1979).

Die sozialwissenschaftliche Forschung hat etliche dieser moralphilosophischen Überlegungen aufgegriffen und empirisch fruchtbar gemacht (vgl. beispielsweise Felce & Perry, 1995; Glatzer & Zapf, 2005; Hoyningen-Suess, Oberholzer & Stalder, 2007). Genauso wie die philosophischen Konzeptionen und die internationalen Übereinkommen gehen also auch alle sozialwissenschaftlichen Modelle von bestimmten normativen Voraussetzungen aus. Diese Voraussetzungen können – explizit oder implizit – unter dem Etikett der unbedingten Akzeptanz der menschlichen Würde zusammengefasst werden. Darunter werden beispielsweise die Angewiesenheit des Menschen auf persönliche, soziale und gesellschaftliche Beziehungen sowie sein Anspruch auf eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstbestimmung betont. Alle Lebensqualitätskonzeptionen weisen darum auch der Entwicklung des menschlichen Potentials einen hohen Stellenwert zu. Dazu zählen, neben Lern- und Handlungsmöglichkeiten, auch verschiedene Formen der Beschäftigung mit sich selbst und der Umwelt. Dadurch wird jedem Menschen ein Gefühl für sich selbst und seine Identität überhaupt erst ermöglicht. Daneben werden in allen renommierten Konzeptionen auch die Anerkennung und Sicherheit als wesentliche Einflussgrößen der menschlichen Lebensqualität betrachtet. Neben konkreten Sicherheitsvorkehrungen fallen darunter auch individuelle Hilfestellungen und wertschätzendes Verhalten. Und schliesslich gehen alle modernen Konzeptionen von einem Verständnis von Gesundheit aus, das neben physiologischen auch psychologische und strukturelle Aspekte betont. Dazu gehören hygienische Bedingungen, eine bedarfsge-

### Was ist mir in meinem Leben wichtig?

Mein Name ist Daniel. Ich bin 18 Jahre jung und wohne in Illgau im Kanton Schwyz. Ich habe seit meiner Geburt eine CP. Mein Elektrorollstuhl und mein Talker helfen mir im Alltag. Ich wohne unter der Woche auf einer Gruppe, am Wochenende fahre ich alleine nach Hause.

Ich besuchte in meiner Heimat die öffentliche Primarschule, die Oberstufe absolvierte ich in der Rodtegg, wo ich unter der Woche im Internat lebte. Ich möchte hier in der Rodtegg die «Kaufmännische Ausbildung» absolvieren. In fünf Jahren möchte ich in der Rodtegg in der Bürowerkstatt sein und in den Wohnstudios wohnen.

**DANIEL**

rechte Ernährung, das physische und das psychische Wohlergehen sowie eine adäquate materielle Versorgung.

Zusammenfassend wird klar: alle renommierten Lebensqualitätsmodelle gehen von einem mehrdimensionalen Bedingungsgefüge aus. Die Beurteilung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen bleibt allerdings jedem einzelnen Menschen selber überlassen. Aus diesem Grund ist eine sozialwissenschaftliche Betrachtung der menschlichen Lebensqualität sowohl subjektseitig als auch objektseitig bestimmt. Denn während sich die objektive Beurteilung auf die Verfügbarkeit der tatsächlich vorhandenen Bedingungen eines guten Lebens beschränkt, bleibt es der Subjektivität des einzelnen Menschen selber überlassen, sein Leben auf der Grundlagen der verfügbaren Voraussetzungen so zu gestalten, dass er – und vielleicht auch die anderen Menschen – es als gutes Leben beurteilen kann bzw. können.

### Fazit

Es ist seit jeher das Ziel sonderpädagogischen Denkens und Handelns, jedem Menschen – trotz Behinderung – ein weitgehend gutes Leben zu ermöglichen. Zum Auftrag der Sonderpädagogik gehört deshalb zweifellos auch heute die Realisierung optimaler Erziehungs- und Bildungsvoraussetzungen sowie die Forderung nach den dafür notwendigen gesellschaftlichen Anpassungsleistungen. Bereits im letzten Jahrhundert skizzierte Heinrich Hanselmann anlässlich seiner Antrittsvorlesung an der Universität Zürich hierzu seine Vorstellungen (vgl. Hanselmann, 1932, vor allem 8ff.). Heute sind die normativen Eckpfeiler mittels völkerrechtlicher Verträge, internationaler Abkommen und erneuerten gesetzlichen Regelungen wesentlich deutlicher vorgespürt als noch zu Hanselmans Zeiten. Hingegen hat

sich an den Forschungsaufgaben zur Erziehung und Bildung – so unsere Schlussthese – nicht viel geändert. Unter der Ägide der Lebensqualität kann die Sonderpädagogik auch heute noch als interdisziplinär agierende Wissenschaft verstanden werden und sollte dies auch weiterhin sein. Denn sie muss auch weiterhin auf der einen Seite diejenigen gesellschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen begründen und ihre Realisierung einfordern, die unter der Ägide eines guten Lebens notwendig sind. Auf der anderen Seite – und notwendigerweise – muss sie aber auch weiterhin die besonderen Bedürfnisse ihres Klientels erforschen und dafür notwendige Bedarfsabklärungen vorlegen und begründen. In Fragen der Funktionalität und Gesundheit ist sie dafür – wie schon zu Hanselmans Zeiten – zwangsläufig auf die Zusammenarbeit mit der Medizin und damit verwandten Wissenschaften angewiesen. Für Fragen bezüglich der Entwicklung und Partizipation ist eine intensive Zusammenarbeit mit der Psychologie und der Pädagogik nötig. Fragen der Anerkennung und Sicherheit gehören zu einem breiten Spektrum von Fragen, die sich auch in der Soziologie, der Ethik und den Rechtswissenschaften stellen. Die Sonderpädagogik muss sich auch mit diesen Disziplinen um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bemühen. Und es gehört letztlich – so meinen wir – auch zum Auftrag der Sonderpädagogik, Fragen der Geltungskriterien der Normativität des guten Lebens mit guten Gründen nicht nur rechtswissenschaftlich und ethisch, sondern auch (sonder)pädagogisch abzusichern. Auch dafür dürfte eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachdisziplinen hilfreich sein. Denn nur so kann die Sonderpädagogik ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Rahmen gesamtgesell-

schaftlicher Überlegungen auf ein allgemeines, ethisch tragfähiges und praktisch durchsetzungsfähiges Fundament stellen und verliert ihre Zielsetzung – nämlich das gute Leben trotz Behinderung – auch in einem veränderten Umfeld nicht aus den Augen. Die Verbindung ihrer disziplinären mit den interdisziplinären Aufgaben macht die Sonderpädagogik zu dem, was sie sein soll: eine interdisziplinär vernetzte, aber disziplinär spezialisierte Menschenrechtsprofession.

Prof. Dr. Ursula Hoyningen-Süess  
Forschungsstelle Theorie und  
Geschichte der Sonderpädagogik  
Institut für Erziehungswissenschaft,  
Bereich Sonderpädagogik  
Hirschengraben 48  
8001 Zürich  
uhoyningen@ife.uzh.ch

Dr. David Oberholzer  
Leiter Fachbereich Kinder und Jugendliche  
CURAVIVA.CH Verband Heime und  
Institutionen Schweiz  
Zieglerstrasse 53  
Postfach 1003  
3000 Bern 14  
d.oberholzer@curaviva.ch

## Literatur

Bielefeldt, H. (2011). *Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen*. Freiburg: Herder.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2012). *Europäische Sozialcharta. Informationen zur Europäischen Sozialcharta*. Internet: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de> [Stand 6.2.2012]

Felce, D. und Perry, J. (1995) Quality of Life: Its Definition and Measurement. *Research in Developmental Disabilities*, 16(1), 51–74.

Glatzer, W. & Zapf, W. (2005). *Lebensqualität in der Bundesrepublik*. Frankfurt am Main: Campus.

Hanselmann, H. (1932). Was ist Heilpädagogik? *Arbeiten aus dem Heilpädagogischen Seminar, Heft 1*, Zürich.

Hoyningen-Süess, U., Oberholzer, D. & Stalder, R. (2007). Lebensqualität als Zielperspektive sonderpädagogischen Handelns: Das Modell sensiQoL. *Heilpädagogische Forschung*, XXXIII (2), 88–96.

Heidelmeyer, W. (1982). *Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen* (3. Auflage). Paderborn: Schöningh.

Humana Rights. (1994). *A Compilation of International Instruments (Volume 1 und 2)*. New York: UNO.

Jonas, H. (1979). *Das Prinzip Verantwortung*. Frankfurt am Main: Insel.

Kant, I. (1978): *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*. Stuttgart: Reclam.

Kälin, W. et al. (2008). *Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Schweiz. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI*. Bern: Institut für öffentliches Recht.

Rawls, J. (1979). *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Wissenschaft.

Rawls, J. (2010). Das Völkerrecht. In C. Proszies & H. Hahn (Hrsg.), *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltex-te zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus* (S. 55–103). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schopenhauer, A. (1977). *Preisschrift über die Grundlage der Moral. Kleine Schriften II*. Zürich: Diogenes.

UNO. (2006, deutsche Übersetzung). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Internet: [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de) [Stand 13.2.2012]

Wilkins, B. (2007). Rawls on Humana Rights: A review essay. *The Journal of Ethics*, 12 (1), 105–122.